

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1966

Ausgegeben, Stuttgart, Freitag, 30. Dezember 1966

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
20. 12. 66	Gesetz über die Dienstbezüge der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten	255
20. 12. 66	Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister	259
20. 12. 66	Gesetz zur Neubildung der Gemeinde Musbach	261
20. 12. 66	Gesetz zur Novellierung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (Ges.Bl. S. 235)	262
16. 12. 66	Achte Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze	262
20. 12. 66	Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge für die Sozialversicherung	263
15. 11. 66	Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung der Aufzugsverordnung und der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen	263
28. 11. 66	Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	263
29. 11. 66	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Einziehung von Beiträgen der Handwerkskammern ..	264
5. 12. 66	Verordnung des Innenministeriums über die Viehseuchenumlage für das Jahr 1967 in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern ausgenommen die Kreise Hechingen und Sigmaringen	264
6. 12. 66	Verordnung des Justizministeriums über die Aufteilung des Bezirksnotariats Wendlingen (Neckar) in zwei Geschäftsteile	265
8. 8. 66	Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das Naturschutzgebiet »Arlesheimersee« auf Gemarkung Tingen, Landkreis Freiburg	265
1. 12. 66	Verordnung der Regierungspräsidien Nordwürttemberg, Nordbaden, Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern zur Änderung der Kehrordnung und der Kehrgebührenordnung.	266
	Verkündungen im Staatsanzeiger	267

Gesetz über die Dienstbezüge der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten

Vom 20. Dezember 1966

Der Landtag hat am 1. Dezember 1966 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Die Dienstbezüge

§ 1

Allgemeines

Die Landräte, die hauptamtlichen Bürgermeister und die Beigeordneten erhalten Dienstbezüge nach diesem Gesetz.

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, finden die für die Beamten der Landkreise und der Gemeinden geltenden Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes Anwendung. Für die Einwohnerzahlen ist § 147 der Gemeindeordnung maßgebend.

§ 2

Grundgehalt

(1) Das Grundgehalt ist unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der sonstigen örtlichen Verhältnisse innerhalb der Rahmensätze festzusetzen

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| 1. für die Landräte | nach Anlage I |
| 2. für die Bürgermeister | nach Anlage II |
| 3. für die Ersten Beigeordneten | nach Anlage III |
| 4. für die weiteren Beigeordneten | nach Anlage IV |

zu diesem Gesetz. Das Grundgehalt kann auch in der Weise festgesetzt werden, daß es sich innerhalb des Rahmensatzes in bestimmten Zeitabständen um einen bestimmten Betrag erhöht.

(2) Das Grundgehalt erhöht sich, sofern nicht eine günstigere Regelung getroffen wurde, nach einer Amtszeit von sechs Jahren auf derselben Stelle auf den Betrag, der in der Mitte zwischen dem Mindest- und Höchstbetrag des Rahmensatzes liegt (Mittelbetrag), nach einer weiteren Amtszeit von sechs Jahren auf den Höchstbetrag des Rahmensatzes.

(3) Nach einer Amtszeit von acht Jahren auf derselben Stelle kann bei Rahmensätzen bis zu 2556 DM das Grundgehalt bis zum Höchstbetrag des Rahmensatzes der nächsthöheren Größengruppe festgesetzt werden. Bei höheren Rahmensätzen kann das Grundgehalt bei Landräten und Bürgermeistern bis zu 250 DM, bei Ersten Beigeordneten bis zu 200 DM und bei weiteren Beigeordneten bis zu 175 DM monatlich über den Höchstbetrag des Rahmensatzes erhöht werden. Eine Erhöhung nach den Sätzen 1 und 2 steht der Gewährung des Grundgehalts nach der nächsthöheren Größengruppe gleich.

§ 3

Besondere Verhältnisse bei den Gemeinden

(1) Verwaltet ein Bürgermeister mehrere Gemeinden, so erhält er einheitliche Dienstbezüge. Für die Bemessung des Grundgehalts sind die Einwohnerzahlen der verwalteten Gemeinden, bei mehr als zwei Gemeinden die der beiden Gemeinden mit den höchsten Einwohnerzahlen, zusammenzurechnen. Erreichen die zusammengerechneten Einwohnerzahlen die der Gemeinde mit der höchsten Einwohnerzahl folgende höhere Größengruppe nicht, so ist diese zugrunde zu legen. Verwaltet ein Bürgermeister mehr als zwei Gemeinden, so erhöht sich das Grundgehalt nach den Sätzen 2 und 3 für jede weitere Gemeinde um 10 v. H. des Mittelbetrages des Rahmensatzes der Gemeindegrößengruppe, zu der die dritte oder weitere Gemeinde gehört. § 2 Abs. 3 findet Anwendung, wenn die Amtszeit von acht Jahren in einer der verwalteten Gemeinden zurückgelegt wurde.

(2) Das Grundgehalt der Bürgermeister in Gemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern kann nach dem Rahmensatz der nächsthöheren Größengruppe festgesetzt werden, wenn besonders schwierige Verwaltungsverhältnisse vorliegen und die Einwohnerzahl neunzig vom Hundert der unteren Grenze der nächsthöheren Größengruppe erreicht.

(3) Das Grundgehalt der Bürgermeister und der Beigeordneten in Bade- und Kurorten kann nach dem Rahmen-

satz der nächsthöheren Größengruppe festgesetzt werden, wenn der Bade- und Kurbetrieb sich auf die Gemeindeverwaltung außergewöhnlich auswirkt.

(4) Das Grundgehalt darf nur nach einer dieser Vorschriften erhöht werden.

§ 4

Ortszuschlag

Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach der Tarifklasse der Anlage III zum Landesbesoldungsgesetz, der die Rahmensätze in den Anlagen I bis IV zu diesem Gesetz zugeordnet sind.

§ 5

Festsetzung der Dienstbezüge

(1) Das Grundgehalt ist nach Anhörung des Beamten spätestens zwei Monate nach dem Amtsantritt festzusetzen. Die Festsetzung kann während der Amtszeit, bei unmittelbarer Wiederwahl auch während der weiteren Amtszeit nicht zu Ungunsten des Beamten geändert werden. Das Grundgehalt ist neu festzusetzen, wenn der Landkreis oder die Gemeinde in eine höhere Größengruppe kommt.

(2) Bei Bürgermeistern, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind (§ 33 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes), ist gleichzeitig auch das Maß der Inanspruchnahme durch das Amt festzusetzen; das Maß der Inanspruchnahme durch das Amt kann bei unmittelbarer Wiederwahl im Einverständnis mit dem Bürgermeister herabgesetzt werden. Bürgermeister in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern gelten als durch das Amt voll in Anspruch genommen, wenn nichts anderes festgesetzt wird.

Zweiter Abschnitt

Sonstige Bezüge

§ 6

Dienstaufwandsentschädigung

(1) Als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand erhalten die Landräte und die Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von fünfzehn vom Hundert, die Ersten Beigeordneten in Höhe von zehn vom Hundert des festgesetzten Grundgehalts. Den weiteren Beigeordneten kann eine Dienstaufwandsentschädigung bis zu acht vom Hundert des festgesetzten Grundgehalts gewährt werden.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung entfällt

1. wenn der Beamte ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,

2. solange der Beamte seines Dienstes enthoben ist.

Im Falle der Nummer 1 kann die Dienstaufwandsentschädigung bis zur Dauer von höchstens sechs Monaten weitergewährt werden.

§ 7

Reisekostenvergütung

Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach der Reisekostenstufe des Reisekostenrechts, der die Rahmensätze in den Anlagen I bis IV zu diesem Gesetz zugeteilt sind.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8

Überleitung der Dienstbezüge und Rechtsstandswahrung

(1) Das Grundgehalt und der Ortszuschlag der im Amt befindlichen Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten werden, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, kraft Gesetzes auf das neue Recht übergeleitet. War das Grundgehalt über die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Regelung hinaus auf den Mittel- oder Höchstbetrag des Rahmensatzes festgesetzt, so bestimmt sich das neue Grundgehalt nach dem nach diesem Gesetz maßgebenden Mittel- oder Höchstbetrag; andernfalls erhöht sich das Grundgehalt im gleichen Verhältnis, wie der neue Höchstbetrag gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag des Rahmensatzes erhöht worden ist. Wurde bisher der höchstzulässige Erhöhungsbetrag gewährt, so erhält der Beamte das höchstzulässige Grundgehalt nach § 2 Abs. 3; wurde nur ein Teil des höchstzulässigen Erhöhungsbetrags gewährt, so erhält der Beamte den entsprechenden Teil der nach § 2 Abs. 3 höchstzulässigen Erhöhung des Grundgehalts.

(2) Die aufgrund von § 17 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Dienstbezüge der besoldeten Bürgermeister und der Beigeordneten vom 1. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 7) erworbenen Ansprüche bleiben gewahrt. Auf diese Ansprüche kann verzichtet werden, wenn gleichhohe oder höhere Dienstbezüge nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewährt werden.

(3) Sind im übrigen die Dienstbezüge, die einem Beamten im Zeitpunkt der Überleitung nach bisherigem Recht zugestanden haben, höher als die Dienstbezüge nach diesem Gesetz, so erhält er den Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags bleiben Kinderzuschläge, Dienstaufwandsentschädigungen und sonstige Pauschvergütungen außer Ansatz. Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge

ausgeglichen ist. Sie ist ruhegehaltfähig, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

§ 9

Neufestsetzung der Versorgungsbezüge

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die den Versorgungsbezügen der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten oder deren Hinterbliebenen zugrunde liegen, sind entsprechend § 8 Abs. 1 neu festzusetzen. § 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß die Verhältnisse bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde zu legen sind. Soweit sich nach bisherigem Recht höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge ergeben, verbleibt es bei dieser Regelung.

§ 10

Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erläßt Richtlinien darüber, unter welchen Voraussetzungen Orte als Bade- und Kurorte im Sinne von § 3 Abs. 3 anzusehen sind.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft mit Ausnahme des § 7, der am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt.

(2) Alle Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Dienstbezüge der Landräte vom 1. Oktober 1956 (Ges. Bl. S. 157) in der Fassung des § 38 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes und des § 19 des Gesetzes über die Dienstbezüge der besoldeten Bürgermeister und der Beigeordneten vom 1. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 7) sowie des Fünften Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 21. Juli 1966 (Ges. Bl. S. 125),

2. das Gesetz über die Dienstbezüge der besoldeten Bürgermeister und der Beigeordneten vom 1. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 7) in der Fassung des Fünften Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 21. Juli 1966 (Ges. Bl. S. 125).

STUTTGART, den 20. Dezember 1966

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER		DR. HAHN
DR. SCHIELER	ANGSTMANN	DR. SCHWARZ
LEIBFRIED	SCHÜTTLER	DR. SEIFRIZ

Anlage I**Grundgehaltsätze der Landräte**

Größengruppe des Landkreises Einwohnerzahl	Rahmensatz des Grundgehalts monatlich		Ortszuschlag Tarifklasse	Reisekosten- stufe
	Mindestbetrag DM	Höchstbetrag DM		
nicht mehr als 100 000	2 237	2 797	I a	I b
mehr als 100 000 bis 175 000	2 400	3 000	I a	I b
mehr als 175 000	2 556	3 196	I a	I b

Anlage II**Grundgehaltsätze der Bürgermeister**

Größengruppe der Gemeinde Einwohnerzahl	Rahmensatz des Grundgehalts monatlich		Ortszuschlag Tarifklasse	Reisekosten- stufe
	Mindestbetrag DM	Höchstbetrag DM		
nicht mehr als 500	813	1 016	II	III
mehr als 500 bis 1 000	974	1 217	II	III
1 000 bis 2 000	1 135	1 491	II	II
2 000 bis 3 000	1 249	1 634	II	II
3 000 bis 5 000	1 408	1 760	I b	II
5 000 bis 7 000	1 552	1 940	I b	II
7 000 bis 10 000	1 731	2 164	I b	II
10 000 bis 15 000	1 951	2 439	I b	I b
15 000 bis 20 000	2 080	2 600	I b	I b
20 000 bis 30 000	2 400	3 000	I a	I b
30 000 bis 40 000	2 556	3 196	I a	I b
40 000 bis 60 000	2 718	3 398	I a	I b
60 000 bis 100 000	3 038	3 798	I a	I b
100 000 bis 200 000	3 515	4 394	I a	I b
200 000 bis 500 000	3 834	4 793	I a	I a
mehr als 500 000	4 234	5 293	I a	I a

Anlage III**Grundgehaltsätze der Ersten Beigeordneten**

Größengruppe der Gemeinde Einwohnerzahl	Rahmensatz des Grundgehalts monatlich		Ortszuschlag Tarifklasse	Reisekosten- stufe
	Mindestbetrag DM	Höchstbetrag DM		
mehr als 10 000 bis 15 000	1 560	1 951	I b	II
15 000 bis 20 000	1 664	2 080	I b	II
20 000 bis 30 000	1 920	2 400	I b	II
30 000 bis 40 000	2 045	2 556	I b	I b
40 000 bis 60 000	2 174	2 718	I b	I b
60 000 bis 100 000	2 431	3 038	I a	I b
100 000 bis 200 000	2 812	3 515	I a	I b
200 000 bis 500 000	3 067	3 834	I a	I b
mehr als 500 000	3 387	4 234	I a	I b

Grundgehaltsätze der weiteren Beigeordneten

Größengruppe der Gemeinde Einwohnerzahl	Rahmensatz des Grundgehalts monatlich		Ortszuschlag Tarifklasse	Reisekosten- stufe
	Mindestbetrag DM	Höchstbetrag DM		
mehr als				
10 000 bis 15 000	1 365	1 707	I b	II
15 000 bis 20 000	1 456	1 820	I b	II
20 000 bis 30 000	1 680	2 100	I b	II
30 000 bis 40 000	1 789	2 237	I b	II
40 000 bis 60 000	1 903	2 378	I b	II
60 000 bis 100 000	2 127	2 659	I b	I b
100 000 bis 200 000	2 460	3 076	I a	I b
200 000 bis 500 000	2 684	3 355	I a	I b
mehr als 500 000	2 964	3 705	I a	I b

Gesetz

über die Aufwandsentschädigung der
ehrenamtlichen Bürgermeister

Vom 20. Dezember 1966

Der Landtag hat am 1. Dezember 1966 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anspruch auf Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung nach diesem Gesetz.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für die Zeit vom Tag des Amtsantritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis als ehrenamtlicher Bürgermeister endet, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Festsetzung und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der sonstigen örtlichen Verhältnisse nach Anhörung des Bürgermeisters spätestens zwei Monate nach dem Amtsantritt innerhalb der Rahmensätze nach der Anlage zu diesem Gesetz festzusetzen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung erhöht sich, sofern nicht eine günstigere Regelung getroffen wurde, nach einer Amtszeit von sechs Jahren in derselben Gemeinde auf den Betrag, der in der Mitte zwischen dem Mindest- und Höchstbetrag des Rahmensatzes liegt (Mittelbetrag), nach einer weiteren Amtszeit von sechs Jahren auf den Höchstbetrag des Rahmensatzes.

(3) Die Aufwandsentschädigung kann während der Amtszeit, bei unmittelbarer Wiederwahl auch während der weiteren Amtszeit nicht zuungunsten des Bürgermeisters geändert werden. Die Aufwandsentschädigung ist neu festzusetzen, wenn die Gemeinde in eine höhere Größengruppe kommt.

§ 3

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

- (1) Verwaltet ein Bürgermeister mehrere Gemeinden, so erhält er eine einheitliche Aufwandsentschädigung. Für die Bemessung sind die Einwohnerzahlen der verwalteten Gemeinden zusammenzurechnen. Erreichen die zusammengerechneten Einwohnerzahlen die der Gemeinde mit der höchsten Einwohnerzahl folgende höhere Größengruppe nicht, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung kann nach dem Rahmensatz der nächsthöheren Größengruppe festgesetzt werden, wenn

1. besonders schwierige Verwaltungsverhältnisse vorliegen und die Einwohnerzahl neunzig vom Hundert der unteren Grenze der nächsthöheren Größengruppe erreicht,
 2. in Bade- und Kurorten der Bade- und Kurbetrieb sich auf die Gemeindeverwaltung außergewöhnlich auswirkt.
- Liegen beide Voraussetzungen vor, so darf die Aufwandsentschädigung nur nach einer dieser Vorschriften erhöht werden.

§ 4

Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zu zahlen. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil

der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt,

1. wenn der Bürgermeister ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,
2. solange der Bürgermeister seines Dienstes enthoben ist. Im Falle der Nummer 1 kann die Aufwandsentschädigung bis zur Dauer von höchstens sechs Monaten weitergewährt werden.

§ 5

Aufwandsentschädigung nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Endet das Beamtenverhältnis eines ehrenamtlichen Bürgermeisters durch Tod oder Entlassung, so wird die Aufwandsentschädigung so viele Monate weitergewährt, wie der Bürgermeister volle Dienstjahre zurückgelegt hat, mindestens jedoch für drei Monate und höchstens für vierundzwanzig Monate.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt während der ersten zwölf Monate fünfundsiebzig vom Hundert, während der weiteren zwölf Monate fünfzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung des letzten Monats der Amtszeit. Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung gilt § 4 Abs. 1.

(3) Nach dem Tod des Bezugsberechtigten stehen siebzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 der Witwe, andernfalls zu gleichen Teilen den minderjährigen ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kindern zu. Der Betrag kann in einer Summe gezahlt werden.

§ 6

Ehrensold

(1) Hat ein ehrenamtlicher Bürgermeister im Zeitpunkt des Todes oder der Entlassung

1. sein Amt in derselben Gemeinde mindestens zwanzig Jahre bekleidet oder
2. das siebenundfünfzigste Lebensjahr vollendet und sein Amt in derselben Gemeinde mindestens zwölf Jahre bekleidet,

so steht ein Ehrensold zu. Der Ehrensold wird nach Ablauf der Zeit, für die Leistungen nach § 5 gewährt werden, frühestens nach vollendetem siebenundfünfzigsten Lebensjahr oder nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes gezahlt.

(2) Der Ehrensold beträgt monatlich dreiunddreißigein-drittel vom Hundert der Aufwandsentschädigung des letzten

Monats der Amtszeit. Für die Zahlung des Ehrensolds gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

(3) Nach dem Tod des Bezugsberechtigten stehen sechzig vom Hundert des Ehrensolds, den der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, der Witwe, andernfalls zu gleichen Teilen den minderjährigen ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kindern zu. Die Zahlung an einen bezugsberechtigten Hinterbliebenen endet mit dessen Verheiratung.

(4) § 178 des Landesbeamtengesetzes findet auf die Bezugsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 7

Reisekostenvergütung

Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach der Reisekostenstufe des Reisekostenrechts, der die Rahmensätze in der Anlage zu diesem Gesetz zugeteilt sind.

§ 8

Überleitungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung der im Amt befindlichen ehrenamtlichen Bürgermeister wird kraft Gesetzes auf das neue Recht übergeleitet. War die Aufwandsentschädigung über die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Regelung hinaus auf den Mittel- oder Höchstbetrag des Rahmensatzes festgesetzt, so bestimmt sich die neue Aufwandsentschädigung nach dem nach diesem Gesetz maßgebenden Mittel- oder Höchstbetrag; andernfalls erhöht sich die Aufwandsentschädigung im gleichen Verhältnis, wie der neue Höchstbetrag gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag des Rahmensatzes erhöht worden ist.

(2) Ist die Aufwandsentschädigung nach bisherigem Recht höher als die Aufwandsentschädigung nach diesem Gesetz, so erhält der Bürgermeister für die Dauer der Amtstätigkeit in derselben Gemeinde den bisherigen Betrag weiter.

§ 9

Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erläßt Richtlinien darüber, unter welchen Voraussetzungen Orte als Bade- und Kurorte im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 anzusehen sind.

§ 10

Änderung der Gemeindeordnung

§ 42 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung des § 234 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (Ges. Bl. S. 89) erhält folgende Fassung:

»Hat die Einwohnerzahl einer Gemeinde, deren Bürgermeister Ehrenbeamter ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Zahl 1000 überschritten, so wird der Bürgermeister mit dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres hauptamtlicher Bürgermeister.«

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft mit Ausnahme des § 7, der am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt. Für die vor dem 1. Oktober 1966 verstorbenen oder entlassenen ehrenamtlichen Bürgermeister und deren Hinterbliebene gelten die §§ 5 und 6 mit der Maßgabe, daß Leistungen erst für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an gewährt werden; dies gilt nur, wenn ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach dem 8. Mai 1945 aufgrund einer Wahl sein Amt ausgeübt hat.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Insbesondere tritt das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister vom 11. November 1957 (Ges. Bl. S. 133) in der Fassung des § 18 des Gesetzes über die Dienstbezüge der besoldeten Bürgermeister und der Beigeordneten vom 1. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 7) sowie des Fünften Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 21. Juli 1966 (Ges. Bl. S. 125) außer Kraft.

(3) § 238 Abs. 1 Nr. 24 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß die Leistungen nach den dort genannten Vorschriften auf die Leistungen nach den §§ 5 und 6 anzurechnen sind.

STUTTGART, den 20. Dezember 1966

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	ANGSTMANN	DR. SCHWARZ
LEIBFRIED	SCHÜTTLER	DR. SEIFRIZ

Anlage

Tabelle der Aufwandsentschädigung

Größengruppe der Gemeinde	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich		Reisekostenstufe
	Mindestbetrag DM	Höchstbetrag DM	
nicht mehr als			
250	200	325	III
mehr als			
250 bis 500	300	450	III
500 bis 700	430	575	III
700 bis 1000	540	810	III

Gesetz

zur Neubildung der Gemeinde Musbach

Vom 20. Dezember 1966

Der Landtag hat am 15. Dezember 1966 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Bildung der Gemeinde Musbach

Aus den Gemeinden Geigelbach, Landkreis Saulgau, und Musbach, Landkreis Saulgau, wird die neue Gemeinde Musbach, Landkreis Saulgau, gebildet.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neugebildete Gemeinde Musbach ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Geigelbach und Musbach.

§ 3

Erwerb des Bürgerrechts

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben die Bürger der Gemeinde Geigelbach und die Bürger der Gemeinde Musbach das Bürgerrecht der neugebildeten Gemeinde Musbach.

(2) Für den künftigen Erwerb des Bürgerrechts wird Einwohnern der neugebildeten Gemeinde Musbach, die ihre Wohnung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Gemeinde beibehalten, ihre Wohndauer in den Gemeinden Geigelbach oder Musbach angerechnet, soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt ununterbrochen fortbestand. Der Zuzug in die neugebildete Gemeinde Musbach steht einer Rückkehr im Sinne des § 13 Abs. 3 der Gemeindeordnung gleich, wenn der Zuziehende unmittelbar vor seinem Wegzug in der Gemeinde Geigelbach oder der Gemeinde Musbach gewohnt hat.

§ 4

Wahl der Gemeinderäte und des Bürgermeisters

(1) Die Wahlberechtigten der neugebildeten Gemeinde Musbach wählen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gemeinderäte und den Bürgermeister.

(2) Die erste Sitzung des Gemeinderats ist nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung anzuberaumen. Die Amtszeit der Gemeinderäte endet für die eine Hälfte der Gemeinderäte spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die nächsten regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden, für die andere Hälfte der Gemeinderäte spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die übernächsten regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. § 30

Abs. 6 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Wahl des Bürgermeisters kann gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte durchgeführt werden. § 31 des Kommunalwahlgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Ortsrecht

Das in den Gemeinden Geigelbach und Musbach geltende Ortsrecht bleibt aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Zusammentreten des neugewählten Gemeinderats bilden die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Geigelbach und der Gemeinde Musbach zusammen den Gemeinderat der neugebildeten Gemeinde Musbach. Der Gemeinderat bestellt nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung unverzüglich einen Amtsverweser.

§ 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) In den Gemeinden Geigelbach und Musbach findet nach dem Ende der Amtszeit ihrer Bürgermeister keine Wahl des Bürgermeisters nach § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung statt. § 42 Abs. 5 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Weiterführung der Geschäfte des Bürgermeisters am 31. Dezember 1966 endet.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft mit Ausnahme des § 6 Abs. 2, der am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt.

STUTTGART, den 20. Dezember 1966

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	ANGSTMANN	DR. SCHWARZ
LEIBFRIED	SCHÜTTLER	DR. SEIFRIZ

Gesetz

zur Novellierung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (Ges. Bl. S. 235)

Vom 20. Dezember 1966

Der Landtag hat am 1. Dezember 1966 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In dem am 1. April 1965 in Kraft getretenen »Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens« wird das Wort »Mittelschule« durch das Wort »Realschule« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

STUTTGART, den 20. Dezember 1966

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	ANGSTMANN	DR. SCHWARZ
LEIBFRIED	SCHÜTTLER	DR. SEIFRIZ

Achte Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze

Vom 16. Dezember 1966

Aufgrund von § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze vom 25. März 1957 (Ges. Bl. S. 23), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze vom 25. September 1962 (Ges. Bl. S. 189), wird wie folgt geändert: In der Anlage werden gestrichen:

1. die unter »Landkreis Konstanz« aufgeführten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Büsingen,
2. die Worte »Landkreis Donaueschingen«, »Landkreis Stockach«, »Landkreis Überlingen«, »Landkreis Tettang«, »Landkreis Sigmaringen« und »Landkreis Wangen« sowie die unter diesen Landkreisen aufgeführten Gemeinden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 1966

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER DR. HAHN

DR. WOLFGANG HAUSSMANN DR. HERMANN MÜLLER

DR. LEUZE LEIBFRIED SCHÜTTLER SCHWARZ

**Verordnung der Landesregierung
über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge
für die Sozialversicherung**

Vom 20. Dezember 1966

Aufgrund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) wird verordnet:

§ 1

Die in der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge für die Sozialversicherung vom 14. Dezember 1965 (Ges. Bl. S. 319) festgesetzten Werte gelten auch für das Kalenderjahr 1967.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

STUTTGART, den 20. Dezember 1966

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN

DR. SCHIELER ANGSTMANN DR. SCHWARZ

LEIBFRIED SCHÜTTLER DR. SEIFRIZ

**Verordnung des Arbeitsministeriums
zur Durchführung der Aufzugsverordnung
und der Technischen Verordnung über
Aufzugsanlagen**

Vom 15. November 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225) wird zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung – AufzV) vom 28. September 1961 (BGBl. I S. 1763) in der Fassung der Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Aufzugsanlagen (Technische Verordnung über Aufzugsanlagen – TVAufz) vom 6. Oktober 1965

(BGBl. I S. 1576) und zur Durchführung der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 13 Abs. 2 der Aufzugsverordnung ist das Arbeitsministerium.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne des § 3, § 4 Abs. 1, § 5 und § 8 der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen ist das Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 2 der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen ist das Arbeitsministerium.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 1966

SCHÜTTLER

**Verordnung des Innenministeriums
über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über
den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im
Personenverkehr**

Vom 28. November 1966

Auf Grund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO – in der Fassung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 898), des § 45 Nr. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft – in der Fassung vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 554), beide in Verbindung mit dem Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf Grund von Ermächtigungen in Bundesgesetzen vom 30. Januar 1962 (Ges. Bl. S. 5) wird verordnet:

§ 1

Die Regierungspräsidien werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller Ausnahmen von folgenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu genehmigen:

1. für alle Fahrzeugarten von § 15e Abs. 1 Nr. 2 und 4, §§ 32a, 35, 35c, § 35e Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 45 Abs. 1 Satz

- 3, § 47 Satz 2, § 49a Abs. 1 und 3, § 50 Abs. 5 Satz 2, §§ 53, 59 und § 60 Abs. 2 StVZO;
2. für Bagger und Schaufellader von § 35b Abs. 2, § 36a, § 50 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVZO;
3. für Straßenhobel (Motorgrader) von § 35b Abs. 2, § 36a und § 50 Abs. 3 StVZO;
4. für Autoschütter (Dumper) von § 36a, § 41 Abs. 1 und § 54 StVZO;
5. für Frontgabelstapler von § 18 Abs. 1, § 35b Abs. 2, § 41 Abs. 1 und § 53a StVZO;
6. für Turmdrehkräne von § 22a Abs. 1 Nr. 3, § 40 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 StVZO;
7. für selbstfahrende Kräne von § 35b Abs. 2 und § 50 Abs. 3 StVZO, für angehängte Kräne auch von § 42 Abs. 1 StVZO;
8. für Tiefladeanhänger von § 36a und § 42 Abs. 1 StVZO;
9. für einachsige Anhänger von § 41 Abs. 9 StVZO;
10. für Zugmaschinen (Ackerschlepper) von § 35a Abs. 2 und § 36a StVZO;
11. für Müllwagen von § 54 StVZO;
12. für alle Kraftomnibusse von § 35d Abs. 2 und § 35e Abs. 5 StVZO, wenn es sich um Gelenkomnibusse handelt, auch von § 41 Abs. 15 StVZO, für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr von § 35a Abs. 4 StVZO;
13. für Kleinkrafträder von § 55 Abs. 3 StVZO;
14. für Anhänger zur Beförderung von Auslegerteilen des ziehenden Autokrans von § 18 Abs. 1 StVZO.

§ 2

Die Regierungspräsidien werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 44 BOKraft zu genehmigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

STUTTGART, den 28. November 1966

DR. FILBINGER

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Einziehung von Beiträgen
der Handwerkskammern**

Vom 29. November 1966

Aufgrund des § 113 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2) in Verbindung mit

§ 1 Nr. 4 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 8. März 1966 (Ges. Bl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 113 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung können die Beiträge der selbständigen Handwerker und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe von den Handwerkskammern Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Stuttgart und Ulm in eigener Zuständigkeit eingezogen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

STUTTGART, den 29. November 1966

In Vertretung
DR. DIPPER

**Verordnung des Innenministeriums
über die Viehseuchenumlage für das Jahr 1967
in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und
Südwestfalen - Hohenzollern ausgenommen
die Kreise Hechingen und Sigmaringen**

Vom 5. Dezember 1966

Auf Grund des Art. 9 Abs. 4 und des Art. 10 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 279) in der Fassung vom 27. Dezember 1923 (Reg. Bl. 1924 S. 2) und vom 19. Juni 1929 (Reg. Bl. S. 253) wird zum Vollzug der Viehseuchenumlage für das Jahr 1967 nach Anhörung des Vorstands der Zentralkasse der Viehbesitzer und mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

1. Die Tierbesitzer haben folgende Beiträge zu entrichten:
Für jedes drei Monate alte und ältere Rind 3,00 DM, für jedes unter drei Monate alte Kalb 2,00 DM, für jedes Bienenvolk 0,50 DM.
Für Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel und für Ziegen wird kein Beitrag erhoben.
2. Für die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist der Tierbestand am 2. Dezember 1966 maßgebend. In den Gemeinden, in denen am 2. Dezember 1966 keine allgemeine Viehzählung stattgefunden hat, sind die Tierbesitzer verpflichtet, Veränderungen der Zahl der Rinder und Bienenvölker gegenüber dem Stand bei der allgemeinen Viehzählung am 3. Dezember 1965 den Bürgermeisterämtern unverzüglich mitzuteilen. Tiere, die sich auf Jungviehweiden befinden, sind am Weideort zu er-

fassen. Die Umlage ist bei der Weideverwaltung zu erheben und dieser vom Tierbesitzer zu ersetzen. Im übrigen sind vorübergehend an- oder abwesende Tiere am Wohnort der Tierbesitzer zur Umlage zu erfassen.

3. Für Tiere, die dem Bund oder einem Lande gehören, für das in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschließlich öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh sowie für Tiere der ausländischen Streitkräfte werden keine Beiträge erhoben.
4. Für Tiere, deren Besitz verheimlicht worden ist, wird der Beitrag zur Viehseuchenumlage auf das Zehnfache der in Ziffer 1 angegebenen Beträge erhöht.
5. Die Viehseuchenumlage ist am 1. Januar 1967 fällig.

STUTTGART, den 5. Dezember 1966

In Vertretung
des Ministerialdirektors
SCHNEIDER

Verordnung des Justizministeriums über die Aufteilung des Bezirksnotariats Wendlingen (Neckar) in zwei Geschäftsteile

Vom 6. Dezember 1966

Auf Grund der Art. 10 und 314 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg. Bl. S. 545) wird verordnet:

§ 1

Im Amtsgerichtsbezirk Nürtingen wird mit Wirkung vom 1. März 1967 das Bezirksnotariat Wendlingen (Neckar) in zwei Geschäftsteile aufgeteilt.

§ 2

(1) Dem Bezirksnotariat Wendlingen I werden zugeteilt:

- a) die Stadt Wendlingen,
- b) die Gemeinde Unterensingen.

(2) Dem Bezirksnotariat Wendlingen II werden zugeteilt: die Gemeinden Hardt, Oberboihingen, Reudern und Zizishausen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 1966

DR. WOLFGANG HAUSSMANN

Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das Naturschutzgebiet „Arlesheimersee“ auf Gemarkung Tiengen, Landkreis Freiburg

Vom 8. August 1966

Auf Grund der §§ 4, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53) sowie auf Grund des § 10 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 17. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 203) wird mit Zustimmung des Kultusministeriums folgendes verordnet:

§ 1

Der in § 2 Abs. 1 näher bezeichnete Teil des Grundstückes Lgb. Nr. 3795 auf Gemarkung Tiengen mit einer Größe von etwa 23 ha wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Karte im Maßstab 1:25 000 und einem Katasterplan im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie verlaufen wie folgt:

Südlich entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 3795 zwischen dem Braune-Stauden-Weg und Grenzstein 37, westlich, an der Ostseite des Waldweges, der vom Grenzstein 37 in nördlicher Richtung verläuft bis 10 m vor der Bundesautobahn, dann parallel mit dieser in 10 m Abstand 252 m nach Nordosten folgend,

nördlich, entlang der Verbindungslinie zwischen den nördlichen Endpunkten der West- und Ostgrenze,

östlich, Braune-Stauden-Weg zwischen Schnittpunkt mit der Südgrenze von Flurstück Nr. 3795 und 60 m nach Norden darüber hinaus in gerader Verlängerung.

(2) Die Karten sind beim Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Freiburg und beim Landratsamt in Freiburg.

§ 7

- (1) Im Schutzgebiet dürfen, unbeschadet der in § 4 genannten Ausnahmen, keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (2) Insbesondere ist verboten,
- a) das Schutzgebiet unbefugt zu betreten,
 - b) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 - c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigter Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonstige lästige oder blutsaugende Insekten,
 - d) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - e) zu zelten, zu lagern oder Campingplätze anzulegen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 - f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 - g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen,
 - h) Bauwerke jeder Art zu errichten, Straßen oder Wege anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern.

§ 4

Die Nutzung ist im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Freiburg zu regeln.

§ 5

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Südbaden Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 bewilligt werden.

§ 6

Wer den Schutzbestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören (§ 22 des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 8. August 1966

DICHTEL

**Verordnung der Regierungspräsidien
Nordwürttemberg, Nordbaden, Südbaden und
Südwürttemberg-Hohenzollern zur Änderung
der Kehrordnung und der Kehrgebührenordnung**

Vom 1. Dezember 1966

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 1 des Änderungsgesetzes vom 13. April 1935 (RGBl. I S. 508) und auf Grund des § 8 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der Fassung vom 12. November 1964 (BGBl. I S. 874) wird von den Regierungspräsidien je für ihren Bezirk nach Anhörung des Sachverständigenausschusses verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Regierungspräsidien Nordwürttemberg, Nordbaden, Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern über die Reinigung der Kamine (Kehrordnung) vom 15. Dezember 1958 (Ges. Bl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte »unbenützte Kamine nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a einmal im Jahr« gestrichen.
2. In § 2 Abs. 7 Satz 2 sind nach »Kehrungen« die Worte »in der Regel« einzufügen.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
»Bevor unbenützte Kamine (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) wieder in Gebrauch genommen werden, ist rechtzeitig dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister Anzeige zu machen.«

§ 2

- (1) Zu den in der Verordnung der Regierungspräsidien Nordwürttemberg, Nordbaden, Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern über die Gebühren für Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) vom 15. Dezember

1958 (Ges.Bl. S. 215) in der Fassung des § 1 der Änderungsverordnung vom 25. November 1964 (Ges.Bl. S. 434) festgesetzten Gebühren, mit Ausnahme der Gebühr nach § 6 Abs. 1 der Kehrgebührenordnung, wird ein Zuschlag von 45 v.H. erhoben.

(2) Bruchteile eines Deutschen Pfennigs sind, wenn der Bruchteil 0,5 oder mehr beträgt, auf volle Deutsche Pfennig aufzurunden. Bruchteile unter 0,5 bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

STUTTGART, den 1. Dezember 1966

DR. SCHÖNECK

KARLSRUHE, den 1. Dezember 1966

DR. MUNZINGER

FREIBURG, den 1. Dezember 1966

DICHTEL

TÜBINGEN, den 1. Dezember 1966

BIRN

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges.Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges.Bl. S. 139) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 27. März 1956 (Ges.Bl. S. 79) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Polizeiverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr.	Tag des Inkrafttretens
Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum Schutze gegen die Hühnertuberkulose in den Gemeinden Hüffenhardt, Kälbertshausen, Limbach, Mittelschefflenz, Mosbach – Orts- teile Bergfeld und Hardhof –, Neudena, Oberschefflenz, Stein a.K. und Waldmühl- bach, Landkreis Mosbach Vom 14. November 1966	94 26.11.1966	27.11.1966
Polizeiverordnung des Innen- ministeriums über die Poli- zeistunde in der Silvester- nacht 1966/67. Vom 15. No- vember 1966	94 26.11.1966	26.11.1966

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechts- verordnungen vom 1. März 1954 (Ges.Bl. S. 27) in der Fas- sung vom 18. November 1957 (Ges.Bl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkün- dete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr.	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Kultusmini- steriums über die Genehmi- gung und Vollziehbarkeitser- klärung kirchlicher Steuer- und Umlagsbeschlüsse in den Regierungsbezirken Nord- württemberg und Südwürt- temberg-Hohenzollern für das Rechnungsjahr 1967. Vom 30. November 1966	97 7.12.1966	1.1.1967

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 8 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 95 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 603 30 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 0,90 DM. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.